



Betreuungsvertrag im Wohnbereich der intensiv betreuten Verselbständigungsgruppe (ibVg)

Zwischen

pasapa Mensch und Beruf e.V.
Oberstraße 16
06493 Harzgerode

- Leistungserbringer – und

Vorname, Name

Geburtsdatum

Meldeanschrift:

PLZ, Ort

Vertreten durch

Aktenzeichen:

E-Mail:

Telefonnummer

- Leistungsempfänger*in-

kommt nachfolgender ambulanter Betreuungsvertrag zustande:

§1 Leistungserbringer

- (1) Verein pasapa Mensch und Beruf e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 06493 Harzgerode. Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.
- (2) Die Leistungsempfänger:in respektiert die Grundrichtung der Leistungserbringer, wie sie in der Konzeption des Leistungserbringers zugrundegelegt ist.

§2 Idee und Zielgruppe

Die IbVg ist ein Angebot für junge Männer ab 18 Jahren, die sich aufgrund ihrer Eignung und Volljährigkeit auf ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben vorbereiten können und wollen. Eine Vorgeschichte mit Drogenenerfahrungen und Kriminalität sich nicht zwingend ein Hinderungsgrund, jedoch sollte ein Drogenentzug abgeschlossen sein und keine Strafe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen mehr anstehen. Die Gruppe ist keine geschlossene Unterbringungen. Aufnahmen erfolgen in der Einzelfallentscheidung.

Im Gegensatz zu sonst üblichen Verselbständigungsprojekten ist hier die Gruppe auf ein Kleinstmaß reduziert (3 Teilnehmende) und die Betreuung an 7 Tagen in der Woche sichergestellt. Die IbVG versteht sich daher auch als Vorstufe einer späteren „echten“ Verselbständigung, bei der dann der Wohnort auch extern gewählt werden und die pädagogisch-lebenspraktische Begleitung sich auf relativ wenige Fachleistungsstunden reduziert.

Auch hier erfolgt die Abrechnung auf Basis von Fachleistungsstunden. Hierbei wird der Wochenbedarf an Stunden pauschalisiert. Es gibt 2 Standardpauschalen, die bedarfsweise durch weitere Leistungen auf Fachleistungsbasis erweitert werden können. Hierbei wird auf der Basis 32 bzw. 44 Wochenstunden Betreuung im Wohnbereich (Fach- und Leistungsstunden) ein Pauschalsatz ermittelt (siehe Tabellen unten).

§3 Vertragszeitraum

Der Vertrag beginnt am

und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen

endet am

§4 Leistungen

Der Leistungserbringer erbringt der/dem Leistungsempfänger:in folgende Leistungen:
Intensiv betreute Verselbständigungsgruppe (ibVg) auf der Grundlage eines intensiv ambulant betreuten Wohnens (IABW). Dabei werden §41 SGB VIII sowie §113 SGB IX zugrunde gelegt.

(1) Grundlegende Betreuungsinhalte

Je nach Verselbständigungsgrad sind die Betreuungsinhalte abgestuft in allen Betreuungsformen des Betreuten Wohnens gleich. Für jeden Betreuungsumfang variiert der Anteil der Freizeitgestaltung (als Alternative zu einem negativ beeinflussenden Umfeld).

Die grundlegenden Inhalte sind:

- Einteilung des Haushaltsgeldes
- gemeinsamer Einkauf / Aufbau eines Haushalts- und Wirtschaftsplans / ggf. gemeinsames Kochen
- zeitweise gemeinsames Essen
- Wohnungskontrolle am Abend und ggf. in der Nacht
- Anleitung zur Raumpflege / gemeinsame Raumpflege
- Nachbarschaftspflege
- Anleitung zum Wäschewaschen
- Hygieneberatung
- Gesundheitsberatung

- Gemeinsame Arztwahl im Krankheitsfall
- sofern notwendig: Begleitung zum Arzt, Psychologen, etc.
- Hilfe beim Schulbesuch / Kontakt zu den Lehrern / ggf. Nachhilfe in Schulfächern
- Begleitung bei allen Behördengängen, Unterstützung bei Anträgen
- Begleitung zur Polizei, Gerichtsverhandlungen, Jugendgerichtshilfe, etc.
- Unterstützung und Begleitung bei Problemen mit den Eltern
- Kontakt zu den Ausbildern
- Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung einer beruflichen Perspektive
- Hilfe bei der Freizeitgestaltung / gemeinsame Freizeitgestaltung
- Unterstützung bei der Auswahl und Buchung geeigneter Fahrkarten (z.B. Monatskarten, 49-Euro-Ticket)
- Unterstützung bei der Auswahl und Realisierung von Sportangeboten (Fitnesscenter, Fußballclub u.a.)
- Beratung bei partnerschaftlichen Beziehungsproblemen / Information über Verhütung

(2) Qualitätsaspekte

- Betreuungskontinuität / tägliche Betreuungskontakte
- Außergewöhnlich flexible pädagogische Fachkräfte
- 24stündige Rufbereitschaft
- Sicherstellen der Grundversorgung des Jugendlichen
- Neuordnung/ Klärung des sozialen Umfeldes der Jugendlichen
- Loslösung aus negativ beeinflussenden sozialen Systemen
- Transparenz in der Kommunikation und der Abrechnungsstrukturen
- Realisierung von Mobilitätsangeboten.

§5 Vertragsgrundlagen

Grundlage des Vertrages bilden Grundlagen: §§ 27, 29, 41 SGB VIII, §§76 sowie 111-113 SGB IX.

Angebotsform Wohnen: IABW (intensiv ambulant betreutes Wohnen). Die Vergütung der Leistungen wird mit den belegenden Träger der Eingliederungshilfe (Sozialämter) vereinbart.

§6 Sonstige Leistungen

(1) Leistungsempfänger:in und der Leistungserbringer können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von dem Leistungserbringer angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis eintritt.

(3) Die Leistungserbringer wird der/dem Leistungsempfänger:in gegenüber einer Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§7 Leistungsentgelt

Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richtet sich nach den mit den Kostenträgern (Sozialämter, Sozialhilfeträger) getroffenen Vergütungsvereinbarungen. (Aufstellung der Leistungsentgelte siehe Anlage 1).

§8 Vorübergehende Abwesenheit

(1) Soweit die Betreuungsleistung aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationsleistungserbringer sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.

(2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich das volle Leistungsentgelt nach Maßgabe der Leistungsvereinbarung berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt nach Abs. 3 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.

(3) Das Entgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 20 v.H. der täglichen Vergütung sowie der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Vergütung und die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.

§9 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Der Leistungserbringer ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungsbedarf der/des Leistungsempfänger:in zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid des Kostenträgers zulässig, wenn der Leistungserbringer die Entgelterhöhung vorab der/dem Leistungsempfänger:in schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelten gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei der/dem Leistungsempfänger:in, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen.

§10 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 5 dieses Vertrages verändern, kann der Leistungserbringer die Zustimmung zur Erhöhung des Entgeltes verlangen. Für B Leistungsempfänger:innen, die Leistungen nach dem SGB IX und/oder dem SGB XII in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der mit den Kostenträgern vereinbarte festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.

(2) Der Leistungserbringer hat der/dem Leistungsempfänger:in die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der/die Leistungsempfänger:in schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der/die Leistungsempfänger:in muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Leistungserbringers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§11 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

(1) Leistungsempfänger:in kann laufende vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für sie / ihn jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

(2) Hierbei hat sie / er die dem Leistungserbringer bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(3) Der Leistungsanbieter kann laufende vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

§12 Fälligkeit und Abrechnung

(1) Das Leistungsentgelt ist jeweils in einer Höhe von 80 v.H. des zu erwartenden Entgeltes im Voraus am Ersten eines Monats fällig, der Restbetrag nach Vorliegen der monatlichen Abrechnung des Trägers auf das Konto des Leistungsanbieters

Kontoinhaber: pasapa Mensch und Beruf e.V.

Bank: GLS Bank

IBAN: DE35 4306 0967 1192 4014 00

BIC: GENODEM1GLS

zu überweisen. In dem Fall, dass der/die Leistungsempfänger:in dem Leistungserbringer eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

(2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.

(3) Soweit Entgelte von anderen öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Leistungsempfänger:in wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§13 Mitwirkungspflichten

(1) Die/der Leistungsempfänger:in ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB IX, SGB XII). Bei fehlender oder falscher Information des Leistungserbringers oder der Kostenträger drohen der/dem Leistungsempfänger:in ansonsten Regresse.

(2) Die/der Leistungsempfänger:in ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch das örtliche Jobcenter zu stellen. Weigert sich der/die Leistungsempfänger:in, den Antrag zu stellen, ist der Leistungserbringer berechtigt, die entsprechenden Kosten selbst abzurechnen. Das Kündigungsrecht nach § 19 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§14 Leistungen nach Betreuungsaufwand

(1) Normaler Betreuungsaufwand (Aufwandstabelle)

Betreuungs- und Assistenzleistungen	Level (1= gering, 5= sehr hoch, 0 = nicht angeboten)
Unterstützung bei der Tagesstruktur (Aufstehen, Einteilung des Tages, regelmäßige Mahlzeiten)	1
Unterstützung bei der Einkaufsplanung (Lebensmittel, Hygienebedarf)	1
Unterstützung bei der Essensvorbereitung	2
Unterstützung beim Umgang mit Geld (Einteilung, Ausgabenbewusstsein usw.)	3
Unterstützung bei der Körperhygiene	1
Förderung der Freizeitgestaltung (Anregungen, Vermittlung von Ausflügen, Mitfahrten usw.)	0
Unterstützung beim Kauf von Kleidung und Non-Food-Artikeln	2
Mobilitätsassistenz: Unterstützung bei Fahrten medizinischen/therapeutischen Zwecken (mit Begleitung)	1
Unterstützung bei der Pflege und Gestaltung des eigenen Wohnraumes	2
Hilfe in Krisen, Reflektionsgespräche, allgemeine Gesprächsbreitschaft	2
Motivation zur beruflichen Perspektiventwicklung	3
Hilfe bei technischen Problemen (Geräte, Handy, PC)	1
Nachtbereitschaftsdienst Wohnbereich	1
Summe	20
Mittlerer Stundenaufwand pro Woche je Levelpunkt:	1,6
Stundenaufwand pro Woche pauschalisiert	32

(2) Erhöhter Betreuungsaufwand Aufwandstabelle

Betreuungs- und Assistenzleistungen	Level (1= gering, 5= sehr hoch, 0 = nicht angeboten)
Unterstützung bei der Tagesstruktur (Aufstehen, Einteilung des Tages, regelmäßige Mahlzeiten)	2
Unterstützung bei der Einkaufsplanung (Lebensmittel, Hygienebedarf)	2
Unterstützung bei der Essensvorbereitung	3
Unterstützung beim Umgang mit Geld (Einteilung, Ausgabenbewusstsein usw.)	3
Unterstützung bei der Körperhygiene	2
Förderung der Freizeitgestaltung (Anregungen, Vermittlung von Ausflügen, Mitfahrten usw.)	2
Unterstützung beim Kauf von Kleidung und Non-Food-Artikeln	1
Mobilitätsassistenz: Unterstützung bei Fahrten zu Einkäufen, Familie, Freunden (ohne Begleitung)	1
Mobilitätsassistenz: Unterstützung bei Fahrten medizinischen/therapeutischen Zwecken (mit Begleitung)	1
Unterstützung bei der Pflege und Gestaltung des eigenen Wohnraumes	3
Hilfe in Krisen, Reflektionsgespräche, allgemeine Gesprächsbreitschaft	3
Motivation zur beruflichen Perspektiventwicklung	3
Hilfe bei technischen Problemen (Geräte, Handy, PC)	1
Nachtbereitschaftsdienst Wohnbereich	1
Summe	28
Mittlerer Stundenaufwand pro Woche je Levelpunkt:	1,6
Stundenaufwand pro Woche pauschalisiert	44,8

(3) Reduzierter Betreuungsaufwand Aufwandstabelle

Betreuungs- und Assistenzleistungen	Level (1= gering, 5= sehr hoch, 0 = nicht angeboten)
Unterstützung bei der Tagesstruktur (Aufstehen, Einteilung des Tages, regelmäßige Mahlzeiten)	1
Unterstützung bei der Einkaufsplanung (Lebensmittel, Hygienebedarf)	1
Unterstützung bei der Essensvorbereitung	1
Unterstützung beim Umgang mit Geld (Einteilung, Ausgabenbewusstsein usw.)	1
Unterstützung bei der Körperhygiene	1
Förderung der Freizeitgestaltung (Anregungen, Vermittlung von Ausflügen, Mitfahrten usw.)	0
Unterstützung beim Kauf von Kleidung und Non-Food-Artikeln	1
Mobilitätsassistenz: Unterstützung bei Fahrten zu Einkäufen, Familie, Freunden (ohne Begleitung)	1
Mobilitätsassistenz: Unterstützung bei Fahrten medizinischen/therapeutischen Zwecken (mit Begleitung)	1
Unterstützung bei der Pflege und Gestaltung des eigenen Wohnraumes	1
Hilfe in Krisen, Reflektionsgespräche, allgemeine Gesprächsbreitschaft	1
Motivation zur beruflichen Perspektiventwicklung	1
Hilfe bei technischen Problemen (Geräte, Handy, PC)	0
Nachtbereitschaftsdienst Wohnbereich	1
Summe	12
Mittlerer Stundenaufwand pro Woche je Levelpunkt:	1,6
Stundenaufwand pro Woche pauschalisiert	19,2

Bei weiter erhöhtem Assistenzbedarf kann der Stundenaufwand angepasst oder der temporäre Einsatz von Sicherheitsfachkräften/Integrationshelfer:innen hinzugebucht werden.

Ziel des Angebotes ist die stufenweise Heranführung der jungen Menschen an ein Alltags- und Berufsleben in Eigenregie und Eigenverantwortung.

§15 Leistungen im Modul Tagesstruktur Arbeitspraxis

Eine Heranführung an eine geregelte Erwerbsarbeit ist Ziel der Arbeit in der Tagesstruktur der Zukunftsbaustelle (siehe hierzu gesonderte Leistungsbeschreibung). Hierbei werden zunächst interne Praktika in unterschiedlichen Arbeitsbereichen angeboten, deren wöchentliche Stundenzahl an die Leistungskapazitäten der jungen Menschen angepasst werden. Die nächste Stufe ist dann ein „Taschengeldjob“, bei dem als Anreiz und Motivation ein kleinerer Betrag zum Taschengeld hinzuverdient werden kann. Sofern dies gut läuft, wird ein regulärer Minijob angeboten, der dann letztlich in einen sozialversicherungspflichtigen Teilzeitjob münden kann.

Die Betreuungszeit im Modul Arbeitspraxis beläuft sich auf den Zeitraum von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr an allen Werktagen (Mo.-Fr.). Dies gilt auch dann, wenn die Einsatzstelle das Wohnhaus des Leistungsempfängers ist (z.B. beim Einsatz im Raumpflege- oder Küchendienst). Die Betreuungsintensität ist generell hoch in diesem Modul (siehe gesonderte Leistungsbeschreibung).

Darüber hinaus wird das Nachholen eines Schulabschlusses gefördert, es werden Praktika in externen Betrieben und im Idealfall Ausbildungsplätze vermittelt.

Über den angegliederten Dienstleister futshare GmbH werden für diejenigen jungen Menschen, die einen Schulabschluss und eine übliche Ausbildung nicht erreichen können, begleitete sozialversicherungspflichtige Jobs im Dienstleistungs- und Assistenzbereich angeboten, in die interne Qualifizierungsstufen integriert sind.

Die Leistungen dieses Moduls werden nicht auf Stundenbasis ermittelt, sondern als feste Pauschale abgerechnet (Auch hier in den zwei Stufen normaler Aufwand und erhöhter Aufwand).

Die Pauschalen hierfür sind in der mit dem Kostenträger abzuschließenden Leistungsvereinbarung unter „Betrag Betreuung Tagesstruktur/Arbeitspraxis“ aufgeführt.

§16 Tagesstruktur insgesamt

Die Zeitstruktur für die IbVG ergibt sich aus dem folgenden Raster:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
6:30	noch Nachtdienst, Wecken, sofern notwendig, Begleitung bei der Frühstücksbereitung					noch Nachtdienst	
7:00						7:00 <u>Dienstbeginn Tagdienst</u>	
7:15	Frühstück im Wohnbereich					Übergabe Nachtd. an Tagdienst	
7:30	Zusätzliche Angebote im Tagesbereich: 1. intensiv betreute arbeitspraktische Tätigkeitsfelder (Modul Arbeitspraxis) 2. Betreuung Schulbesuch (Modul Schule) 3. Begleitung Berufspraktika (Modul Praktikum) Siehe hierzu gesonderte Darstellungen und Abrechnungsmodalitäten.					Frühstück/Brunch vorbereiten	
8:15						Freie Frühstück-/Brunchzeit (passive Präsenzbetreuung)	
9:00						angel. Zimmer- u. Hausreinigung	
10:00						Freizeitaktivitäten zusammen mit MA pasapa ggf. mit Ausflugsfahrten, Unternehmungen, kulturelle Veranstaltungen usw.	
10:30							
11:00							
11:30							
12:00							
12:30							
13:00							
14:00							
15:00							
15:30							
15:45	Sofern notwendig: Abholung d. Jgdl. durch Spätdienst						
16:00	Ankunft in Wohngemeinschaft, Freizeitaktivitäten, Anleitung bei: Vorbereitung Abendessen, Koordination Wäsche usw.						
18:30	gemeinsames Abendessen			Vorber. warme Abendmahlzeit		Abendessen	
19:00	Möglichkeit zur Teilnahme an Freizeitangeboten des Jugendwohnheim (§34 SGB VIII) und auf dem Grundstück (passive Präsenzbetreuung), angeleitete Ämtererledigung, 1x wöchentl. Gruppenrunde evtl. Einzelgespräche durch MA pasapa Vorbereitung zur Nachtruhe 22:00 Nachtruhe und <u>Dienstbeginn Nachtdienst(21.30)</u> mit Übergabe durch Tagdienst			Abendessen (warm)		siehe Mo.--Fr.	
20:00				ggf. betreute Abendaktivitäten mit MA pasapa (Veranstaltungs-, Kinobesuch Outdooraktivitäten) anschl.			
21:30				22:00 Übergabe an Nachtdienst, <u>Dienstbeginn Nachtdienst</u>			
Ab 22:00 bis 6:30	<u>Dienstende Tagdienst / Beginn Rufbereitschaft durch Fachkraft Mo-So</u>					<u>Dienstende Tag</u>	
	Nacht-Rufbereitschaft durch Fachkraft Präsenzdienst im Haus für Notfälle						

Zusätzlich besteht eine 24-Stunden-Rufbereitschaft durch eine Fachkraft bzw. geeignete Person analog §72 SGB VIII.

§17 Wohnraum

Der Leistungsanbieter stellt der/dem Leistungsempfänger:in Wohnraum zur Verfügung. Näheres hierzu ist in einem gesonderten Mietvertrag geregelt. Die Leistungen dieses Betreuungsvertrages sind an die im Mietvertrag genannten Räumlichkeiten gebunden. Mit Kündigung oder Erlöschen des Mietvertrags endet auch dieser Betreuungsvertrag.

§18 Taschengeld

Die/der Leistungsempfänger:in erhält einen Barbetrag in Höhe von 120,00 Euro monatlich jeweils zum Monatsbeginn ausgezahlt. Nach Absprache kann die Auszahlung auch gestückelt werden, z.B. wochenweise oder 2 mal monatlich.

§19 Verpflegung

Die/der Leistungsempfänger:in hat Anspruch auf 3 Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) sowie eine Nebenmahlzeit (z.B. Nachmittagskaffee) sowie der Bereitstellung von Getränken. Die Kosten hierfür werden mit den Kostenträgern im Rahmen der Leistungsvereinbarung abgerechnet. Die/der Leistungsempfänger:in wird dazu angehalten und dabei unterstützt, die Einkäufe für die Mahlzeiten selbst zu erledigen und die Zubereitung der Mahlzeiten selbst zu übernehmen. Bei Bedarf und nach Absprache ist die Teilnahme an den Mahlzeiten des Jugendwohnheims möglich.

§20 Vertragskündigung und Beendigung der Leistungen

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten und bedarf der Schriftform (nicht per E-Mail). Sonderkündigungsrechte aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt. Eine einvernehmliche Kündigung mit schriftlich vereinbarten anderen Fristen ist möglich.

(1) Kündigung durch die/den Leistungsempfänger:in

1. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
2. Probezeit: Innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses können beide Vertragsparteien das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
3. Leistungsempfänger:in kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(2) Kündigung durch den Leistungserbringer

1. Der Leistungserbringer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 1) die Leistungserbringer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Leistungserbringer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - 2) der Leistungserbringer eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine für den Klienten erforderliche Anpassung der Leistungen nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 - 3) Leistungsempfänger:in ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass

dem Leistungserbringer die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der/die Leistungsempfänger:in ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung des Leistungserbringers nach § 10 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder Leistungsempfänger:in

- a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- 4) Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.
2. Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Abs. 2 S. 3 Nr. 3 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die/den Leistungsempfänger:in unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
 3. Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der/dem Leistungsempfänger:in unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist Leistungsempfänger:in in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Leistungserbringer vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Leistungserbringer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts des Leistungserbringers befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
 4. In den Fällen des Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 - 4 kann der Leistungserbringer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(3) Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die/der Leistungsempfänger:in nach § 19 Abs. 1 aufgrund eines von dem Leistungserbringer zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist der Leistungserbringer dem/der Leistungsempfänger:in auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.
- (2) Hat der Leistungserbringer nach § 19 Abs. 2 Satz 1 aus den Gründen des § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem/der Leistungsempfänger:in auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.

§21 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter /die Mitarbeiterinnen des Leistungserbringers sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der/des Leistungsempfänger:in durch den Leistungserbringer verarbeitet werden. Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der/des Leistungsempfänger:in (siehe Anlagen 4).
- (3) Leistungsempfänger:in hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch

Betreuungsvertrag: Intensiv betreute Verselbständigungsgruppe (ibVg)



gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage 3 / Datenschutzinformation).

§22 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Die/der Leistungsempfänger:in hat das Recht, sich bei dem Leistungserbringer und den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Leistungsempfänger:in hat Anspruch darauf, dass der Leistungserbringer das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt der Leistungserbringer nicht teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach Anlage 5.
- (4) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§23 Schriftform/Salvatorische Klausel

1. Die Parteien sind sich ausdrücklich darüber einig, dass zu diesem Vertrag keinerlei mündliche Nebenabreden bestehen und jegliche Änderungen oder Ergänzungen der Schriftform bedürfen.

2. Sollten Klauseln aus diesem Vertrag nebst Anlagen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Klauseln aus dem Vertrag ihre Gültigkeit behalten sollen. Die unwirksame Klausel wird dann durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Inhalt in rechtlich zulässiger Weise entspricht.



§24 Individuelle Vereinbarungen

Harzgerode,

Ort, Datum

Unterschrift Leistungserbringer

.....

Ort, Datum

Unterschrift Leistungsempfänger:in

.....

Ort, Datum

Unterschrift gesetzl. Betreuer:in

Anlagen

Anlagenverzeichnis

- Anlage (1) Datenschutz-Information
- Anlage (2) Einwilligung zur Datenweitergabe zu Versorgungszwecken
- Anlage (3) Recht auf Beratung und Beschwerde
- Anlage (4) Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage (5) Widerrufsbelehrung
- Anlage (6) Muster Widerrufsbelehrung

Anlage 1 Datenschutz- Information für ambulante Betreuungsleistungen

Information zur Verarbeitung von Daten in der Betreuung

1) Datenverarbeitung des Leistungserbringers

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO - sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Kostenträgern ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. h) und Abs. 3 DSGVO und Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der der/des Leistungsempfänger:in bzw. der Klientin/des Klienten, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- o Stammdaten
- o Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- o Anamnese-Dokumentation
- o Förderplanung
 - Förderprobleme
 - Ressourcen
 - Förderziele
 - Pflegemaßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung, Entlastungsleistungen, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege, Psychosoziale Betreuung)
- o Dokumentation
- o Leistungs- und Tätigkeitsnachweise der Förderung
- o Förderberichte
- o Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
- o Evaluation des Förderprozesses

2) Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Entwicklungs- und Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen

ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelhaft werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Sozialämter, Jobcenter, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder beim Leistungserbringer eingesehen:

- Bei der Abrechnung von Leistungen an das belegende Sozialamt oder Sozialhilfeträger eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.

3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach Art. 13, 15 DSGVO die Möglichkeit, Auskunft über die vom Leistungserbringer gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht besteht auch auf Einsicht in die Förder- und Hilfeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung.

4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß Art. 16 DSGVO jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß Art. 17 DSGVO deren Löschung verlangt werden. Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß Art. 18 DSGVO kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß Art. 20 DSGVO von der/vom Leistungsempfänger:in, vom Gast bzw. von der Kundin/dem Kunden bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. Bsp. bei einem Wechsel der Leistungserbringer).

8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von Art. 21 DSGVO ist die Datenverarbeitung durch den Leistungserbringer im Falle eines Widerspruches zu unterlassen.

9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen des Leistungserbringers können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Verantwortlicher:

Herr Albert Cohaus als Vertreter im Amt

Betreuungsvertrag: Intensiv betreute Verselbständigungsgruppe (ibVg)



Direktor der Geschäftsstelle
Leiterstr. 9, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 81803-0
Telefax: 0391 81803-33
E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

10) verantwortliche Stelle, örtliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle des Leistungserbringers erreichen Sie unter:
pasapa Mensch und Beruf e.V., Oberstr. 16, 06493 Harzgerode, Telefon 039484 7996-0, E-Mail
info@pasapa.de.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postadresse des Leistungserbringers mit dem
Zusatz „z. H. des betriebliche(n) Datenschutzbeauftragte(n)“ sowie unter der oben angegebenen E-Mail-
Adresse bzw. Telefonnummer.

11) optional: Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass bedarfsweise externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen
beauftragt werden können. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der
datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 DSGVO.

Zur Kenntnis genommen:

Datum, Ort _____

Unterschrift Leistungsempfänger:in , ggf. die vertretungsberechtigte Person

Anlage 2: Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken

Ich,

(Vorname, Nachname) bin damit einverstanden,

dass pasapa Mensch und Beruf e.V.

folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten umfassen, wie folgt verarbeitet werden:

Bitte ankreuzen:

1. Verarbeitung von Biographischen Daten

Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von dem Leistungserbringer erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

Meine behandelnden Ärzte

dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

Meine Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.

dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.

Die Krankenhäuser/Rehabilitations-Einrichtungen,

in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen so genannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

Der zuständige Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger

darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.

Weitere Personen/öffentliche Stellen



Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen. Den Widerruf kann formlos an den Vertragspartner übermittelt werden. Meine Widerrufserklärung ist zu richten an: die Adresse des Datenschutzbeauftragten (siehe unten). Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter:

pasapa Mensch und Beruf e.V., Oberstr. 16, 06493 Harzgerode, Telefon 039484 7996-0, E-Mail info@pasapa.de.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift Leistungsempfänger:in, ggfs. vertretungsberechtigte Person)

Anlage 3 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

Wenn Sie Beratung brauchen haben Sie die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger des Leistungserbringers zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

pasapa Mensch und Beruf e.V., Oberstr. 16, 06493 Harzgerode, Telefon 039484 7996-0, E-Mail info@pasapa.de.

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:

.Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V., Steinbockgasse 1, 06108 Halle

Tel. (0345) 2 98 03 29

Fax (0345) 2 98 03 26

E-Mail: vzsa@vzsa.de

2. Anschrift des Trägers der Eingliederungshilfe der/des Leistungsempfänger:in:

3. Zuständige Stelle für Angelegenheiten der außergerichtlichen Streitbeilegung ist das Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl (www.verbraucher-schlichter.de)

Anlage 4 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen schriftlichen Erklärung (ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 5 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe



Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Leistungserbringer, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen*.

.....
Datum

Leistungsempfänger:in bzw. vertretungsberechtigte Person

* Zwingend erforderlich, wenn vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Erbringung der Leistungen begonnen wird



Anlage 5: Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)

An
pasapa Mensch und Beruf e.V.
Oberstr. 16
06493 Harzgerode

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag

vom .

Name des/der Leistungsempfänger:in(s):

Anschrift des/der Leistungsempfänger:in:

.....
Datum/ Unterschrift, ggf. gesetzl. Vertreter:in